Nur für den Dienstgebrauch! | **Dies ist ein geheimer Gegenstand. Mißbrauch ist strafbar.**

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingzeile 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

11. Jahrgang | Berlin, den 21. Juli 1944 | 17. Ausgabe

Inhalt:

Benutzung von Wehrmachtkraftfahrzeugen im Kriege. S. 217. — Richtlinien für die Heranziehung von nichtjüdischen fremdblütigen deutschen Staatsangehörigen zum aktiven Wehrdienst. S. 218. — Bearbeitung personeller Angelegenheiten der Offiziere. S. 218. — Offizier-Beurteilungsbestimmungen. S. 219. — Durchführungsbestimmungen zur Überführung der Wehrmachtbeamten (Heer) a. K. des einfachen und mittleren nichttechnischen Heeresverwaltungsdienstes sowie der Heereswerkmeister a. K. im Heeresverwaltungsdienst und der technischen Assistenten a. K. bei den bew. Vet. Untersuchungsstellen in das Soldatenverhältnis. S. 221. — Beurteilungen über vermißte oder in Gefangenschaft geratene Offiziere. S. 221 — Beurteilung durch im Rang bzw. RDA jüngere Offiziere. S. 221. — Zusammendruck von grundsätzlichen Verfügungen für die Bearbeitung von Offizierpersonalien. S. 222. — Erfassung der mit den Lw.-Feld-Div. in das Heer übergeführten ehemaligen Offiziere der Luftwaffe. S. 222. — Ablegung des Fahneneides für Wehrmachtbeamte, die in das Offizierverhältnis überführt wurden bzw. werden. S. 222. — Namhaftmachung von Offizieren zur Generalstabsausbildung. S. 222. — Verleihungslisten für Sturmabzeichen usw. S. 223. — Sturmabzeichen für Aufklärungseinheiten. S. 223. — Trageverbot italienischer Auszeichnungen. S. 223. — Abgabe von KTB. S. 223. — Grußpflicht gegenüber landeseigenen Soldaten aus dem Osten. S. 223. — Dienstanweisung für den Höheren Landungs-Pionierführer. S. 224. — Dienstanweisung für den Verbindungsoffizier des Heeres zum General der Schlachtflieger und General der Aufklärungsflieger. S. 224. — Aufstellung der Amtsgruppe Artillerie (Ag. Art.). S. 225. — Umbenennungen. S. 225. — Umbenennung der Abteilung Nebeltruppe und Gasabwehr. S. 225. — Ersatztruppenteil für Balloneinheiten des Heeres. S. 225 — Erkennungsmarken und Erkennungsmarkenverzeichnisse für Angehörige der Freiwilligen-Verbände und der Freiwilligen in deutschen Verbänden (Hilfswillige) aus dem Osten. S. 225. — Ausbildung der Gerätunteroffiziere. S. 226. — Bezahlung von Vorschriften und Lehrmaterial durch Fahnenjunker, die an einem Lehrgang der Schule für Fahnenjunker der Artillerie Suippes teilnehmen. S. 226. — Unklare Anforderungen von Merkblättern usw. S. 226. — Schießbehelfe. S. 226. — Ausbildungsnachweis. S. 227. — Umbenennung einer Dienststelle. S. 227. — Ortsklasseneinteilung. S. 227. — Änderung der Herstellungsvorschrift für Zeltbahnen 31. S. 227. — Karten mit Linien gleicher Mißweisung. S. 227. — Gebirgsartillerie-Schule Dachstein. S. 228. — Änderung von Merkblättern. S. 228. — Umwandlung von »N. f. D.«-Verfügungen in »offene« Verfügungen. S. 228. — Berichtigungen. S. 228. — Beilage: Veröffentlichung des Allgemeinen Heeresamts V über Vorschriften, Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen.

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht und Zusätze des O. K. H. zu den Führerbefehlen und zu den Verfügungen des O. K. W.

373. Benutzung von Wehrmachtkraftfahrzeugen im Kriege.

1. Die verschärfte Betriebsstofflage zwingt zu einschneidenden Einschränkungen der Kfz.-Benutzung. Jeder Truppenführer und Dienststellenleiter ist für den der Betriebsstofflage angepaßten Einsatz der Kfz. verantwortlich. Jeder Einsatz eines Kfz. ist auf seine Kriegswichtigkeit und Dringlichkeit hin zu überprüfen. Die Inbetriebnahme eines Kfz. zu nicht kriegs- oder lebenswichtigen Fahrten ist Sabotage an der gesamten Versorgung der Wehrmacht mit Kfz., Kw.-Betriebsstoff und Kw.-Bereifung und hat unnachsichtliche Bestrafung der Beteiligten und der Verantwortlichen zur Folge.

2. Alle handelsüblichen, mit Flüssigkraftstoff und Treibgas betriebenen Pkw. über 2 Ltr. Hubraum sind sofort im Heimatkriegsgebiet und in den besetzten Gebieten, ausschließlich Operationsgebiet, unter Anrechnung auf die bereits angeordnete Stillegung von 30% außer Betrieb zu setzen.

Ausnahmen:

a) Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile unterliegen hinsichtlich des Hubraumes ihrer persönlichen Dienst-Pkw. keiner Beschränkung.

b) Jedes Wehrkreiskommando, Marineoberkommando und Luftgaukommando kann zur Beförderung fremdländischer Kommissionen

3 Pkw. bis zu 2,7 Ltr. Hubraum beibehalten, deren Einsatz jeweilig vom zuständigen Befehlshaber anzuordnen ist.

3. Weitere Bestimmungen über Kfz.-Benutzung erläßt in meinem Auftrage der Chef des Wehrmachtkraftfahrwesens. Nach Veröffentlichung dieser treten alle bisher auf diesem Gebiet von mir erlassenen Befehle außer Kraft.

7. 7. 44.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Bekanntgegeben.

O. K. H., 13. 7. 44
— 46a — Gen. d. KfW./Jn 12 (VIII d).

---

374. Richtlinien für die Heranziehung von nicht jüdischen fremdblütigen deutschen Staatsangehörigen zum aktiven Wehrdienst.

H. M. 1943 Nr. 743 ist wie folgt handschriftlich zu berichtigen:

1. Unter II Ziffer 1 ist als neuer Absatz hinzuzufügen: Wehrpflichtige, die mit Zigeunerinnen oder Zigeunermischlingen verheiratet sind, sind ebenfalls nicht zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen bzw. aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen.
2. Unter III Ziffer 1 im ersten Absatz vorletzte Zeile ist zu streichen »im allgemeinen«.
3. Ziffer 2 wird aufgehoben und ist zu streichen.

O. K. W., 12. 7. 44
— 8114/44 — Wehrersatzamt/Abt E (Ia).

Verordnungen des Oberkommandos des Heeres.

375. Bearbeitung personeller Angelegenheiten der Offiziere.

1. Der Truppenführer besitzt in seinem Befehlsbereich die Kommandogewalt und trägt daher auch die ungeteilte Verantwortung.

Der Truppenführer hat deshalb das Recht und die Pflicht, seinen entscheidenden Einfluß auf alle Offizier-Angelegenheiten so weit auszuüben, wie er das für nötig hält. Dazu muß er über alle wesentlichen Offizier-Personalangelegenheiten, z. B. Offizierstellenbesetzungen, Beurteilungen, Auszeichnungen, Beförderungen, Beurlaubungen usw. innerhalb seines Befehlsbereichs im Bilde sein.

Dieser entscheidende Einfluß erstreckt sich auf alle Truppen, Stäbe und sonstigen Einrichtungen, die dem Truppenführer kriegsgliederungsmäßig oder nur vorübergehend taktisch unterstellt sind (z. B. Heerestruppen, wie Heeresartl., Heerespioniere, Kraftfahrparktruppen, Sanitätseinheiten usw.).

2. An der Bearbeitung von Offizier-Personalangelegenheiten sind außer dem Truppenführer (taktischen Vorgesetzten) beteiligt:

der Truppenvorgesetzte,
der Waffen- bzw. Fachvorgesetzte.

Der Truppenvorgesetzte (im allg. auch Truppenführer) ist nach den gegebenen Bestimmungen für die Bearbeitung der Offizier-Personalangelegenheiten verantwortlich. Soweit er nicht zugleich Truppenführer (taktischer Vorgesetzter) ist, hat er den zuständigen Truppenführer zu beteiligen. Ebenso hat der Truppenführer vor Entscheidungen nach Möglichkeit auch den Truppenvorgesetzten zu hören.

Der Waffen- bzw. Fachvorgesetzte, der zugleich auch Truppenvorgesetzter sein kann, ist auf seinem Gebiet der Berater des Truppenführers in Offizier-Angelegenheiten und ist diesem gegenüber für die Wahrung der fachlichen Belange auf personellem Gebiet verantwortlich.

3. Der Waffen- bzw. Fachvorgesetzte hält seinem Truppenführer bzw. Truppenvorgesetzten in Personalangelegenheiten seiner Waffe bzw. seiner Fachlaufbahn Vortrag. Alle Anordnungen auf personellem Gebiet bedürfen der Zustimmung des Truppenführers bzw. Truppenvorgesetzten. Der Adjutant des Truppenführers bzw. Truppenvorgesetzten ist bei der Bearbeitung zu beteiligen und außerdem vor jedem Vortrag beim Truppenführer bzw. Truppenvorgesetzten über die vorzutragenden Offizier-Personalangelegenheiten zu unterrichten. Seine Teilnahme am Vortrag ist erwünscht.

Die Befugnisse eines Truppenvorgesetzten stehen dem Waffen- bzw. Fachvorgesetzten nur gegenüber Offizieren derjenigen Truppenteile zu, die ihm unmittelbar disziplinar unterstellt sind.

4. Offiziersersatzanforderungen sind durch den Truppenvorgesetzten auf dem Truppendienstweg vorzulegen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Ersatzanforderungen

a) für Offiziere, deren höchste Waffen- und Fachvorgesetzte gleichzeitig die höchsten Truppenvorgesetzten sind (z. B. Eisenbahnpioniertruppe, Technische Truppe, Kw. Trsp. Verbände, Nahaufklärungseinheiten usw.),
b) für Offiziere der Sonderlaufbahnen und des Truppensonderdienstes,

die durch den Waffen- bzw. Fachvorgesetzten auf dem Waffen- bzw. Fachdienstwege vorgelegt werden.

Bei Ersatzanforderungen für Offiziere der Sonderlaufbahnen und des Truppensonderdienstes ist der Adjutant des Truppenvorgesetzten zu beteiligen.

5. Die laufenden Beurteilungsnotizen sind durch den Truppenvorgesetzten und die Waffen- bzw. Fachvorgesetzten getrennt zu führen.

Die Beurteilungen werden durch den Truppenvorgesetzten aufgestellt. Die Waffen- bzw. Fachvorgesetzten geben Beiträge auf besonderem

Blatt, die den Beurteilungen der Truppenvorgesetzten beigefügt werden. Der Truppenvorgesetzte hat zu den Beiträgen der Waffen- bzw. Fachvorgesetzten als Letzter Stellung zu nehmen bzw. seine Kenntnisnahme zu vermerken. Soweit Truppenvorgesetzter und Truppenführer nicht dieselbe Person sind, ist dem Truppenführer bei jedem Wechsel des Unterstellungsverhältnisses bzw. bei Vorlage von planmäßigen oder außerterminlichen Beurteilungen über Offiziere in selbständigen Stellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (z. B. dem Wehrmacht-Befehlshaber in Dänemark bei Kommandeuren der ihm taktisch unterstellten Heeres-Küstenartl., Heeres-Flak, Fest.-Pi.).

Die Beurteilungen sind auf dem Truppendienstweg vorzulegen; Einzelheiten werden durch Sonderbestimmungen geregelt.

6. Für Auszeichnungsvorschläge ist der jeweilige Truppenführer zuständig, auf dessen Dienstweg die Weitergabe zu erfolgen hat. Falls Truppenführer und Truppenvorgesetzter nicht dieselbe Person sind, ist der Truppenvorgesetzte nach Möglichkeit zu hören.

Rein fachlich begründete Auszeichnungsvorschläge sind von den Waffen- bzw. Fachvorgesetzten aufzustellen und über den zuständigen Truppenvorgesetzten dem Truppenführer vorzulegen, auf dessen Dienstweg die Weitergabe erfolgt. Falls der höchste Waffen- und Fachvorgesetzte gleichzeitig der höchste Truppenvorgesetzte ist, erfolgt die Vorlage auf dem Waffen- bzw. Fachdienstwege.

7. Die Einforderung zusätzlicher Ausfertigungen der Offizierstellenbesetzungen und Offizierbeurteilungen durch die Waffen- bzw. Fachvorgesetzten unterliegt der Genehmigung des O. K. H./PA.

8. Alle von vorstehender Regelung abweichenden Bestimmungen, einschl. der einschlägigen Ziffern in den Dienstanweisungen der Waffen- bzw. Fachvorgesetzten, treten hiermit außer Kraft.

Im Auftrage des Führers
Schmundt

O. K. H., 6. 7. 44
— 630/44 — PA/Ag P 1/1. (Zentral-) Abt. (Ia).

---

376. Offizier-Beurteilungsbestimmungen.

Die Offizier-Beurteilungsbestimmungen (H. Dv. 291 mit Beiheft I) befinden sich in Neubearbeitung.

Folgende Grundsätze sind bereits jetzt zu berücksichtigen.

1. Anlaß der Vorlage:

Aus dem Beurteilungskopf muß ersichtlich sein:

a) Anlaß der Vorlage (z. B. Versetzung zum Ersatztruppenteil),

b) Grund der Versetzung (z. B. Versagen als Truppenführer vor dem Feinde in Krisenlage oder körperlich den Anforderungen des Winterfeldzuges im Osten nicht mehr gewachsen).

2. Beurteilungsnotizen:

a) Beurteilungsnotizen sind laufend zu führen, getrennt durch Truppenvorgesetzte und Waffen- bzw. Fachvorgesetzte.

b) Die Beurteilungsnotizen sollen jederzeit als Grundlage für die Aufstellung der Beurteilungen dienen. Sie sind bei Versetzungen oder bei Änderung des Unterstellungsverhältnisses den Entwürfen zu den Beurteilungen beizufügen.

c) Muster: Kopf des Formblattes gem. Beiheft I, Anl. 1, unter Streichung von »Beurteilung zum .... 194....« und »für San.-, Vet.-, Ing.-Offz., Offz. (W)«, sonst ohne Form.

3. Beurteilungen:

a) Beurteilungen sind von den Truppenvorgesetzten unter Auswertung der Beurteilungsnotizen aufzustellen:

aa) zu den vom O. K. H./PA bekanntgegebenen Fristen oder

bb) außerterminlich,
falls sich die Beurteilung eines Offiziers in wesentlichen Punkten ändert,
bei Versetzung oder Kommandierung (länger als 3 Monate) von Offizieren, über die noch keine Beurteilung vorliegt,
bei Gefangennahme oder Vermißtsein (spätestens 4 Wochen nach dem Verlusttage).

b) Muster (auch für Beurteilung der Offiziere der Sonderlaufbahnen und des Truppensonderdienstes durch den Truppenvorgesetzten): Formblatt gem. Beiheft I, Anl. 1 mit folgenden Änderungen:

aa) Im Kopf ist zu streichen »für Offiziere, ausschl. San.-, Vet.-, Ing.-Offiziere, Offiziere (W)«.

bb) Das Muster ist zu ergänzen gem. H. M. 1944, Nr. 22, Abschn. II.

Die bisherigen Beurteilungsformulare sind aufzubrauchen, Neudruck hat bis zur Ausgabe der neuen Beurteilungsbestimmungen zu unterbleiben.

4. Zuständigkeit bei kurzer Unterstellung:

Da im Kriege der Wert und die Leistungen eines Untergebenen schneller erkannt werden als im Frieden, entfällt die Regelung, wonach bei Unterstellungen von weniger als einem halben Jahr das Urteil des früheren Vorgesetzten anzuführen und eigene Wahrnehmungen lediglich hinzuzufügen sind.

5. Inhalt:

a) Stellungnahme zur nat.-soz. Haltung ist nur noch erforderlich

aa) bei ablehnender oder allgemein gleichgültiger Haltung,

bb) bei besonderer Eignung für die Übertragung des nat.-soz. Gedankengutes auf andere.

b) Besondere Fähigkeiten und Leistungen auf dem Gebiet der Ausbildung und Erziehung sind herauszustellen.

c) Das Hervorheben der starken und schwachen Seiten ist zur Gewinnung eines plastischen Bildes von entscheidender Bedeutung.

6. Eignung:

Die Zuerkennung der Eignung zur nächsthöheren oder zu anderweitiger Verwendung muß im Einklang stehen mit der bisherigen Laufbahn und dem Inhalt der »Kurzen Beurteilung«. Bei Vorschlägen für eine besondere Verwendung ist beispielsweise der z. Z. starke Bedarf an NS.-Führungsoffizieren und an geeigneten Offizieren für Ausbildungs- und Erziehungsaufgaben zu berücksichtigen.

7. Beiträge der Waffen- bzw. Fachvorgesetzten:

a) Die Waffen- bzw. Fachvorgesetzten geben bei Vorlage der Beurteilungen Beiträge auf besonderem Blatt, die der Beurteilung der Truppenvorgesetzten beizufügen sind.

) Muster: Formblatt gem. Beiheft I, Anl. 2, mit folgenden Änderungen:

aa) An Stelle der bisherigen Überschrift »Beurteilung (Beurteilungsnotizen) zum..... 194... für San.-, Vet.-, Ing.-Offz., Offz. (W)« ist zu setzen: »Beitrag des Waffen- bzw. Fachvorgesetzten zur Beurteilung zum ..... 194...«.

bb) Abschnitte A, C, D und E entfallen,

cc) in Abschnitt B ist zu streichen: »B. Urteil des Fachvorgesetzten (nicht für Ing.-Offz. sowie Offz. [W]):« und »(fachlich und soweit Abweichungen von A oder Zusatz):«

dd) Am Ende des Abschnittes B ist nachzutragen: »Zusätze der weiteren Waffen- bzw. Fachvorgesetzten:«

Die bisherigen Beurteilungsformulare sind aufzubrauchen, Neudruck hat bis zur Ausgabe der neuen Beurteilungsbestimmungen zu unterbleiben.

8. Vorlage und Stellungnahme:

Die Beurteilungen sind auf dem Truppendienstweg vorzulegen. Bei Vorlage hat Stellung zu nehmen:

a) der nächsthöhere Truppenvorgesetzte zum Beitrag des Waffen- bzw. Fachvorgesetzten auf dem Formblatt gem. Beiheft I, Anlage 1, wobei der Truppenvorgesetzte grundsätzlich das letzte Urteil abgibt bzw. als Letzter seine Kenntnisnahme vermerkt,

b) der nächsthöhere Truppenvorgesetzte zur Beurteilung des beurteilenden Truppenvorgesetzten, soweit es sich um Offiziere handelt:

aa) die sich in B-Stellen befinden, oder

bb) denen die volle Eignung zur Verwendung in B-Stellen zuerkannt wird, oder

cc) bei denen eröffnungspflichtige Beanstandungen vorliegen.

Soweit Truppenvorgesetzter und Truppenführer (taktischer Vorgesetzter) nicht dieselbe Person sind, ist außerdem dem Truppenführer bei jedem Wechsel des Unterstellungsverhältnisses bzw. bei Vorlage von planmäßigen oder außerterminlichen Beurteilungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (z. B. dem Wehrmachtbefehlshaber Dänemark für Kommandeure der ihm taktisch unterstellten Heeres-Küstenartillerie, Heeres-Flak, Festungspioniere usw.).

9. Eröffnung:

a) Unterstellte Offiziere sind laufend zur Abstellung von Fehlern und Schwächen anzuhalten, die im Interesse des Dienstes und ihrer Entwicklung von Nachteil sind.

Außerdem hat nach Aufstellung einer Beurteilung schriftliche Eröffnung stattzufinden,

aa) wenn die in der Beurteilung aufgezeichneten Mängel (einschl. gesundheitliche Gründe) die weitere Verwendung der Beurteilten ungünstig beeinflussen können,

bb) wenn dem Beurteilten bei dienstaltersmäßigem Heranstehen die Eignung für die nächsthöhere Stelle nicht zuerkannt wird,

cc) wenn dem Beurteilten die Eignung für die derzeitige Dienststellung abgesprochen wird.

b) Der nächsthöhere Truppenvorgesetzte hat die Ausstellung, sofern er sich dem Urteil des die Beurteilung aufstellenden Vorgesetzten anschließt, dem Beurteilten entweder selbst zu eröffnen, oder den die Beurteilung aufstellenden Truppenvorgesetzten — bei rein fachlichen Beanstandungen den Fachvorgesetzten — mit der Eröffnung zu beauftragen.

c) Abschrift der Eröffnung ist dem Entwurf zur Beurteilung beizufügen.

d) Vorlesen der Gesamtbeurteilung erweckt leicht falsche Erwartungen und ist daher unerwünscht.

10. Abschließen der Beurteilungen:

Bei Versetzungen, Versetzungskommandos (länger als 3 Monate) und Tod eines Offiziers sind der letzte Entwurf zur Beurteilung und gegebenenfalls der Entwurf zum Beitrag der Waffen- bzw. Fachvorgesetzten abzuschließen und nach Beifügung älterer Entwürfe und sämtlicher Beurteilungsnotizen auf dem Truppendienstweg an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Soweit noch keine Beurteilung vorliegt, ist eine solche gem. Ziffer 3 a) aufzustellen.

O. K. H., 27. 6. 44

— 430/44 — PA/Ag P 1/1. (Zentral-) Abt. (Ia)
PA/Ag P 6/8. (Allg.) Abt.

377. Durchführungsbestimmungen zur Überführung der Wehrmachtbeamten (Heer) a. K. des einfachen und mittleren nichttechnischen Heeresverwaltungsdienstes sowie der Heereswerkmeister a. K. im Heeresverwaltungsdienst und der techn. Assistenten a. K. bei den bew. Vet. Untersuchungsstellen in das Soldatenverhältnis.

1. H. M. 43 Nr. 648.
2. Erl. O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) Truppen-Abt (II a) Nr. 12410/43 g vom 8. 1. 44 (nur an Stellv. Gen. Kdos. u. Wehrkr. Verw. ergangen).
3. H. M. 44 Nr. 132.
4. Erl. O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) 23b 12/14a Truppen-Abt (II a) Nr. 3153/44 g vom 1. 4. 44 (nur an Stellv. Gen. Kdos. u. W. V. bekanntgegeben).
5. H. M. 44 Nr. 225.

I. Die Planstellen der Wehrmachtbeamten (Heer) des einfachen und mittleren nichttechnischen Dienstes, die gemäß Bezug 2 und 3 sowie 4 und 5 mit Soldaten besetzt werden sollen, gelten als Stellen der Stellengruppe »O«.

In Ausführung der Bestimmungen H. M. 43 Nr. 648 ist mit den Bezugserlassen 2 und 4 Ziff. 2 befohlen worden, daß die Wehrmachtbeamten a. K. des einfachen und mittleren nichttechnischen Heeresverwaltungsdienstes der Geburtsjahrgänge 1900 und älter aller Tauglichkeitsgrade, ferner die Wehrmachtbeamten a. K. der Geburtsjahrgänge 1901 und jünger, die bedingt kv. (H. M. 44 Nr. 80 Ziff. II 2) oder av. sind oder unter die Schutzbestimmungen gemäß H. V. Bl. 1943 Teil B Nr. 525 und H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 757 III, 3 2. Abs. fallen, nach Widerruf der Beleihung als Soldaten mit dem letzten militärischen Dienstgrad in ihrem bisherigen Dienst zu verwenden sind.

II. Die Überführung der Wehrmachtbeamten (Heer) a. K. des mittleren technischen Dienstes, Heereswerkmeister a. K. (Bekl., Schuhm., Schneid., Masch., Mü., U.Masch., Ba.) und der techn. Assistenten a. K. bei den bew. Vet. Untersuchungsstellen in das Soldatenverhältnis und die weitere Verwendung im militärischen Dienstgrad im Heereswerkmeister- usw. Dienst wurde mit Erl. O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) 23b 12/14a Truppen-Abt (II a) Nr. 3153/44 g III. Ang. u. IV. Ang. befohlen.

III. Bezüglich der dienstgradmäßigen Einstufung, Beförderung und disziplinaren Unterstellung der unter I. und II. genannten Wehrmachtbeamten a. K. wird bestimmt:

1. dienstgradmäßige Einstufung:

Die zur Überführung gelangenden Wehrmachtbeamten a. K. können, soweit sie bei Einheiten des Feldheeres oder des Ersatzheeres, wenn diese außerhalb des Heimatkriegsgebietes oder im Generalgouvernement untergebracht waren, Dienst getan haben, nach der abgeleisteten Gesamtdienstzeit (unter ausnahmsweiser Anrechnung ihrer als Wehrmachtbeamter a. K. abgeleisteten Dienstzeit) eingestuft werden:

nach 2 Jahren Gesamtdienstzeit als Unteroffizier,
nach 4 Jahren Gesamtdienstzeit als Feldwebel,
nach 6 Jahren Gesamtdienstzeit als Oberfeldwebel.

Soweit die Wehrmachtbeamten a. K. im Ersatzheer Verwendung gefunden haben und keine Bewährung im Feldheer nachweisen können, sind sie einzustufen:

nach 3 Jahren Gesamtdienstzeit als Unteroffizier,
nach 5 Jahren Gesamtdienstzeit als Feldwebel,
nach 7 Jahren Gesamtdienstzeit als Oberfeldwebel.

Weltkriegsteilnehmern ist die im Weltkrieg 1914—1918 erbrachte Frontbewährung in Anrechnung zu bringen.

2. Weitere Beförderungen der gemäß Ziff. III, 1 Eingestuften können nach den allgemeinen Beförderungsbestimmungen · H. V. Bl. 1944 Teil B Nr. 20 Anlage 1 bis 3 ausgesprochen werden.

Soweit diese Stellen nicht mit entliehenen Beamten besetzt werden können, dürfen in diesen Stellen nur Unteroffiziere, die bisher überplanmäßig geführt wurden, verwandt werden.

3. Bei Verwaltungsdienststellen, die nicht einem mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Offizier unterstehen, sind die Soldaten durch den Standortältesten einer militärischen Dienststelle zu unterstellen, sofern der Standortälteste die Disziplinar- und damit auch die Beförderungsbefugnis nicht selbst übernimmt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 6. 44

$\frac{23}{6666/44\ g}$ Truppen-Abt (Uffz. II)
Gruppe — Uffz. Korps des Heeres.

---

378. Beurteilungen über vermißte oder in Gefangenschaft geratene Offiziere.

Gemäß H. M. 1942 Nr. 976 C ist von vermißten oder in Gefangenschaft geratenen Offizieren die 1. Ausfertigung der Beurteilung dem O. K. H./HPA/Ag P 2 bzw. für Wehrmachtbeamte und Wehrmachtbeamtenanwärter dem O. K. H./Chef H Rüst u. BdE/VA vorzulegen. Diese Bestimmung wird von den Truppenteilen nur selten eingehalten, obwohl in den Anschreiben oft auf sie Bezug genommen wird.

Es ist dringend erforderlich, daß besonders die Fragen 1 bis 5 des Absatzes C II genau beantwortet werden, da diese für das HPA/Ag P 2 von entscheidender Wichtigkeit hinsichtlich der Beurteilung der näheren Umstände des Vermißtseins bzw. der Gefangennahme der betreffenden Offiziere sind. Sollten die Offiziere durch Personalwechsel usw. ihrem Truppenteil nicht mehr hinreichend bekannt sein, so sind zur Beurteilung Offiziere heranzuziehen, die den zu Beurteilenden kennen.

Das Urteil des Kommandeurs ist von entscheidender Wichtigkeit.

O. K. H., 11. 7. 44
PA/Chefgr 1 b.

---

379. Beurteilung durch im Rang bzw. RDA jüngere Offiziere.

Gem. WDStO § 13 (3) und § 24 (1) 3d erstreckt sich die Strafgewalt nicht auf Ranghöhere oder Rangältere.

Sinngemäß kann somit ein im Rang bzw. RDA jüngerer Offizier einen im Rang bzw. RDA älteren

Offizier nicht beurteilen, so daß dann die Zuständigkeit für die Aufstellung der Beurteilung auf den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten übergeht, sofern nicht das Vorgesetztenverhältnis durch eine vom O. K. H./PA ausgesprochene Ernennung oder Beauftragung begründet ist.

O. K. H., 24. 6. 44
— 434/44 — PA/Ag P 1/1. (Zentral-) Abt. (Ia).

---

380. Zusammendruck von grundsätzlichen Verfügungen für die Bearbeitung von Offizierpersonalien.

(Merkblatt 14/2.)

In Kürze wird der I. Teil (Truppenoffiziere) eines »Zusammendrucks von grundsätzlichen Verfügungen für die Bearbeitung der Offizierpersonalien (Merkblatt 14/2)« bis zu den Regimentern und selbständigen Bataillonen (Abteilungen) verteilt.

Der Zusammendruck enthält die wichtigsten Verfügungen im Wortlaut und soll eine handliche Unterlage für die laufende Personalbearbeitung sein.

Die in dem Zusammendruck aufgenommenen Verfügungen wurden zum großen Teil umgearbeitet und enthalten in ihrer neuen Fassung zahlreiche Änderungen und Ergänzungen, die mit der Verteilung des Zusammendrucks in Kraft treten.

Zur Sicherstellung einer reibungslosen Personalbearbeitung ist es erforderlich, daß der Inhalt der abgeänderten Verfügungen von den Sachbearbeitern schnellstens beherrscht wird.

O. K. H., 14. 7. 44
— 636/44 — PA/Ag P 1/1. (Zentral-) Abt. (Ia).

---

381. Erfassung der mit den Lw.-Feld-Div. in das Heer übergeführten ehemaligen Offiziere der Luftwaffe.

1. Alle Offiziere, die am 1. 9. 43 einer Luftwaffen-Felddivision angehört haben und dementsprechend von der Luftwaffe in das Heer übergeführt wurden bzw. überzuführen waren, sind sofort zu melden, um ihre restlose Erfassung beim O. K. H./PA und damit ihre personelle Betreuung sicherzustellen.

2. Die Meldungen sind zu sammeln und unmittelbar dem O. K. H./PA/Ag P 1/1. (Zentral-) Abt. vorzulegen
   a) beim Feldheer von den Divisionen und gleichgestellten Dienststellen,
   b) beim Ersatzheer von den Stellv. Gen. Kdos.

   Keine Fehlanzeige.

3. Für die Meldungen ist folgendes Muster zu benutzen (Spaltenangabe genügt):

a) Dienstgrad (akt., Res., z. V.) b) RDA	a) Name b) Vorname	a) Geb.-Datum b) Geb.-Ort	a) W.B.K. b) Letzter Lw. Tr.Tl.	Jetzige Dienststellung und Tr. Teil	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

4. Zuständig für die Meldung ist der jetzige Truppenteil der ehemaligen Luftwaffen-Offiziere.

Offiziere, die seit dem 1. 11. 43 gefallen sind, vermißt werden oder — ohne Verbleib bei der Truppe — verwundet wurden, sind von demjenigen Truppenteil mitzumelden, dem sie am Tage des Verlustes angehört haben; Art und Zeit des Verlustes sind unter Spalte »Bemerkungen« anzugeben.

Unabhängig hiervon haben auch sämtliche Reservelazarette alle dort befindlichen ehemaligen Luftwaffen-Offiziere — möglichst unter Heranziehung der Betreuungsoffiziere — über die zuständigen Stellv. Gen. Kdos. zu melden.

O. K. H., 17. 7. 44
PA/Ag P 1/1. (Zentral-) Abt. (IIc).

---

382. Ablegung des Fahnen-Eides für Wehrmachtbeamte, die in das Offizierverhältnis überführt wurden bzw. werden.

Alle zu den Offizieren im Truppensonderdienst zu überführende Beamte (Wehrmachtbeamte des höheren Intendanturdienstes und des gehobenen Intendantur- und nichttechnischen Verwaltungs- (Zahlmeister-) Dienstes des Heeres sowie die Wehrmachtbeamten des richterlichen Dienstes), die den Fahneneid auf den Führer noch nicht (z. B. als Reserveoffiziere) abgeleistet haben, sind, unabhängig von der Ableistung ihres Treueides nach § 4 DBG vom 26. 1. 37, nach erfolgter Übernahme zu Offizieren im TSD durch ihre unmittelbaren Dienstvorgesetzten durch Ablegung des Fahneneides nach D 3/3 II § 1 auf den Führer zu vereidigen. Die Vereidigung ist in den Personalpapieren zu vermerken.

Die gleiche Anordnung trifft auf nachstehende Beamte zu, die schon zu Offizieren übernommen wurden:
   a) Beamte des gehobenen technischen Dienstes (Fz) als Offiziere (W),
   b) Beamte des gehobenen technischen Dienstes (K) als Offiziere der Kraftfahrparktruppe.

O. K. H., 11. 7. 44
— 5581/44 — PA/Ag P 2/3. Abt. (S) 1.

---

383. Namhaftmachung von Offizieren zur Generalstabsausbildung.

In Ergänzung der Bestimmungen über Namhaftmachung von Offizieren zur Generalstabsausbildung »H. M. 1944 Nr. 154« wird befohlen:

Ab sofort können laufend aktive Hauptleute und solche aktive Majore, die lediglich auf Grund sechsmonatiger Bewährung als Btls.- bzw. Abt.-Führer zu diesem Dienstgrad befördert wurden, namhaft gemacht werden, sofern sie
   a) das EK I besitzen,
   b) mindestens 6 Monate eine Kp., Schwd., Bttr. bzw. ein Btl. oder Abt. mit Erfolg an einer Kampffront vor dem Feinde geführt haben,
   c) am Tage der Namhaftmachung das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht haben,
   d) k.-v. sind oder es in absehbarer Zeit wieder werden.

O. K. H., 8. 7. 44
$\frac{34\,x}{6120/44}$ PA/P 3 (Ib).

---

384. Verleihungslisten für Sturmabzeichen usw.

Sammeldruck »Orden und Ehrenzeichen«
Seite 102, Ziff. 6.

Abgeschlossene Verleihungslisten für Sturmabzeichen sind durch die Divisionen gesammelt dem zuständigen Stellv. Generalkommando zur Aufbewahrung zu übersenden.

O. K. H., 7. 6. 44
— 10029/44 — PA/P 5 (f).

---

385. Sturmabzeichen für Aufklärungseinheiten.

1. In den Aufklärungsabteilungen der Gebirgs- und Jäger-Div., der Reichsgrenadier-Div. »Hoch- und Deutschmeister« sowie in den übrigen Aufklärungseinheiten des Feldheeres einschließlich der Kav. Brig. ist das Sturmabzeichen (allg.) zu verleihen.

2. In den Div. Füs. Btl., auch wenn diese oder einzelne Einheiten die gelbe Waffenfarbe tragen und zur Erhaltung der Tradition der Kav. deren Bezeichnungen führen, ist das Inf. Sturmabzeichen zu verleihen.

O. K. H., 4. 7. 44
— 29 e/1 u. 3 — PA/P 5 (f).

---

386. Trageverbot italienischer Auszeichnungen.

— O. K. W. $\frac{29\ e}{600/44}$ WZA/WZ IIIa v. 15. 3. 44. —

Nach Mitteilung der Adjutantur der Wehrmacht beim Führer vom 21. 6. 1944 kommt eine Aufhebung oder Abänderung des Trageverbots italienischer Ordensauszeichnungen gemäß Bezugsverfügung nicht in Frage.

Zum Ausgleich von Härten können nachträglich folgende Verleihungen vorgenommen werden, sofern diese deutschen Kriegsauszeichnungen nicht bereits verliehen wurden:

a) **E. K. 1. Kl.** an die ehemaligen Träger der italienischen Silbernen Tapferkeits-Medaille,
b) **E. K. 2. Kl.** an die ehemaligen Träger der italienischen Bronzenen Tapferkeits-Medaille.

Alle diesen vorstehenden Ausführungen widersprechenden früheren Entscheidungen oder Mitteilungen sind ungültig.

Die Bezugsverfügung behält unverändert Gültigkeit.

O. K. W., 28. 6. 44
$\frac{29\ e\ 22}{2100/44}$ WZA/WZ (III a).

Zusätze:

1. Die Verleihungen sind durchzuführen von den nächsten verleihungsberechtigten Vorgesetzten (auch wenn sie nur beschränkte Verleihungsbefugnis besitzen), denen die in Frage kommenden Soldaten jetzt unterstehen.

   Für Entlassene ist der Befehlshaber des Wehrkreises zuständig, in dem der Entlassene in Wehrüberwachung steht.

   Soldaten in Kriegsgefangenschaft und Vermißte können das Eiserne Kreuz nach Rückkehr erhalten.

   Nachträgliche Verleihungen an Gefallene nach diesen Sonderbestimmungen finden nicht statt.

2. Soldaten, die sich in der Zwischenzeit als unwürdig erwiesen haben, sind nicht auszuzeichnen.
3. Verleihungen an Italiener auf Grund dieser Bestimmungen sind nicht möglich.
4. Als Verleihungsdatum ist der Zeitpunkt der E. K.-Verleihung anzusetzen. In den Verleihungslisten ist ein besonderer Vermerk aufzunehmen.
5. Wenn die Verleihungen der italienischen Tapferkeitsmedaillen weder in den Personalpapieren, noch durch Besitzurkunde nachweisbar sind, können Nachfragen zur Nachforschung in den italienischen Verleihungslisten durch die Verleihungsdienststellen an O. K. H./PA/P 5 (d) unmittelbar gerichtet werden. Name, Vorname, Geburtsort und -tag, Dienstgrad, Truppenteil, Divisionszugehörigkeit zum Zeitpunkt der Verleihung und Verleihungsdatum sind anzugeben.
6. Die Verleihung nach diesen Sonderbestimmungen ist am 30. 9. 1944 abzuschließen.

O. K. H., 10. 7. 44
— 4069/44 — PA/P 5 (b) 1. Staffel.

---

387. Abgabe von KTB.

— H. M. 1942 Nr. 782. —

1. Die Kriegstagebücher und Tätigkeitsberichte der Kdo.-Behörden, Verbindungsstäbe und der Truppenteile des Heeres für die Zeit bis zum 30. 6. 1944 sind abzuschließen und mit allen Anlagen bis 30. 9. 1944 an die

Zweigstelle Liegnitz des Heeresarchivs Potsdam
in Liegnitz (Schlesien), König-Wilhelm-Kaserne,
Haynauer Straße

abzugeben.

Ebenso sind sämtliche anderen Unterlagen und Akten, die für die kriegswissenschaftliche Forschung von Bedeutung sind, abzugeben, soweit sie nicht mehr benötigt werden.

Es wird daran erinnert, daß Zweitschriften der Kriegstagebücher und Tätigkeitsberichte gem. H. M. 1943, Nr. 703 vom 14. 9. 1943 an die zuständigen Ersatztruppenteile zu senden sind.

2. Kriegstagebücher und Tätigkeitsberichte der Kdo.-Behörden und Verbände der Waffen-SS werden beim Kriegsarchiv der Waffen-SS in Sasmuk (Schloß), Kreis Kollin, Protektorat, abgegeben.

O. K. H., 11. 7. 44
— 7595/44 g — Gen St d H/Op Abt (III).

---

388. Grußpflicht gegenüber landeseigenen Soldaten aus dem Osten.

Die Angehörigen der landeseigenen Verbände und Hilfswilligen aus dem Osten haben sich freiwillig bereit erklärt, mit den deutschen Soldaten gegen die Feinde des Großdeutschen Reiches zu kämpfen. Sie haben mit dem Bolschewismus und der Sowjetarmee nichts gemeinsam.

Deshalb wird zur Regelung der Ehrenbezeigung befohlen:

Landeseigenen Offizieren der landeseigenen Verbände ist entsprechend ausländischen Offizieren in Uniform nach H. Dv. 131, Ziff. 245, letzter Absatz, Ehrenbezeigung wie deutschen

Offizieren zu erweisen. Zwischen deutschen Soldaten und landeseigenen Angehörigen der landeseigenen Verbände und Hilfswilligen wird nach Maßgabe H. Dv. 131, Ziff. 269a »der gegenseitige kameradschaftliche Gruß wie bei Soldaten einer fremdländischen Macht in Uniform« ausgeführt.

O. K. H., 7. 7. 44
— II/34826/44 g — Gen St d H/Org Abt.

389. Dienstanweisung für den Höheren Landungs-Pionierführer.

1. Der Höhere Landungs-Pionierführer untersteht dem Gen. d. Pi. u. Festg. b. Chef GenStdH und dem Chef des Allgemeinen Heeresamtes jeweils in ihren Verantwortungsbereichen für alle Fragen der Landungspioniere. Sein Dienstsitz ist in Berlin.

Der Höhere Landungs-Pionierführer hat gegenüber seinem Stabe und gegenüber unmittelbar unterstellten Truppenteilen die Disziplinarbefugnisse eines Brigadekommandeurs.

2. Der Höhere Landungs-Pionierführer ist dem Gen. d. Pi. u. Festg. b. Chef Gen St d H und dem Chef AHA für den allen Aufgaben gerecht werdenden Aufbau und für die hierzu erforderliche Weiterentwicklung der Landungs-Pioniere verantwortlich. Er bearbeitet nach den Weisungen des Gen. d. Pi. u. Festg. b. Chef Gen St d H und des Chef AHA alle grundsätzlichen Fragen des Einsatzes und der technischen Entwicklung und nach den Weisungen des Chef des Ausbildungswesens die Ausbildungsfragen der Landungspioniere. Ihm obliegt die Zusammenarbeit mit Kriegsmarine und Luftwaffe in allen Landungsfragen. Der Höh. Land. Pi. Fü. hat ständigen Sitz in der Schiffsbaukommission, Unterkommission Landungs- und Nachschubfahrzeuge.

3. Seine Aufgaben im einzelnen sind:

a) für das Feldheer:

1. Beratung des zuständigen Truppenführers für Verwendung und Einsatz der Landungspioniere. Für Vorbereitung und Durchführung von Landungsunternehmen kann er den Kommandobehörden, bei denen Landungs-Pionierverbände eingesetzt sind, zur Verfügung gestellt werden.
2. Überwachung und Überprüfung des Ausbildungsstandes sowie der materiellen Ausrüstung und Ausstattung aller im Feldheer eingesetzten La. Pi. Verbände. Hierzu hat er das Recht, dem Dienst der im Feldheer eingesetzten La. Pi. Verbände beizuwohnen. Seine Wahrnehmungen teilt er der zuständigen Kommandobehörde und dem Gen. d. Pi. u. Festg. b. Chef Gen St d H mit.
3. Auswertung aller Kriegserfahrung auf den Gebieten der Landungs-Pionierverbände.
4. Einreichung von Vorschlägen an Gen. d. Pi. u. Festg. b. Chef Gen St d H für Steuerung des Personalersatzes sowie für Nachschub an Landungsfahrzeugen und der zugehörigen Ausrüstung und Bewaffnung.
5. Überwachung der truppendienstlichen Betreuung der im Feldheer eingesetzten La. Pi. Verbände.

b) im Ersatzheer:

1. Überwachung der Ausbildung der La. Pi. Verbände des Ersatzheeres und Überprüfung des zur Abstellung vorgesehenen Ersatzes auf Feldbrauchbarkeit.
2. Nutzbarmachung aller Kriegserfahrungen für die Ausbildung.
3. Unterstützung der Durchführung der befohlenen Neuaufstellungen und Auffrischungen in Verbindung mit AHA/In 5 und dem aufstellenden bzw. auffrischenden Wehrkreiskommando.
4. Vorschläge zur Erhebung von Forderungen für die Weiterentwicklung des La. Pi. Gerätes und der dazugehörigen Bewaffnung und Ausrüstung. Hierzu ist er berechtigt, sich bei den Waffenabteilungen des AHA laufend über alle sein Fachgebiet betreffenden Entwicklungs- und Fertigungsfragen zu unterrichten und an Versuchsvorführungen teilzunehmen.
5. Mitbearbeitung aller für den Einsatz, Führung, Ausbildung usw. notwendigen Vorschriften, Merkblätter, Hinweise usw.
6. Der Höh. La. Pi. Führer steht dem AHA/In 5 als Berater für Landungspionierfragen zur Verfügung.

O. K. H., 30. 6. 44
— II/50951/44 — Gen St d H/Org Abt
O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 7. 44
— 18258/44 — AHA/Stab II (2).

390. Dienstanweisung für den Verbindungsoffizier des Heeres zum General der Schlachtflieger und General der Aufklärungsflieger.

— Chef Ausb./VO zum Gen d Schl Fl u Gen d Aufkl Fl —

1. Der Verbindungsoffizier des Heeres zum General der Schlachtflieger und General der Aufklärungsflieger gehört zum Stab des Chefs des Ausbildungswesens im Ersatzheer.

Dienstsitz: Beim General der Schlachtflieger Rangsdorf (Kr. Teltow) Fliegerhorst (Fernsprech-Nummer Rangsdorf 552 App. 337).

Diesem ist er wirtschaftlich unterstellt.

2. Dem Verbindungsoffizier des Heeres zum Gen d Schl Fl u Gen d Aufkl Fl fällt in Zusammenarbeit mit Gen St d H/Ausb Abt folgende Aufgabe zu:

Verbindung der Heeresdienststellen zum Gen d Schl Fl u Gen d Aufkl Fl und die Beratung in allen Entwicklungs- und Ausbildungsfragen hinsichtlich der Zusammenarbeit Heer/Luftwaffe.

In allen die Panzertruppe betreffenden Fragen arbeitet der VO z Gen d Schl Fl u. Gen d Aufkl Fl unmittelbar mit Generalinspekteur der Panzertruppen und Inspekteur der Panzertruppen zusammen.

3. Im einzelnen sind von ihm folgende Aufgaben durchzuführen:

a) Verbesserung des Erkennungs- und Verständigungsdienstes zwischen Erdtruppe und fliegenden Verbänden.
b) Mitarbeit an der Ausbildung von Leitoffizieren (Heer und Schlacht).

c) Übermittlung und Beschaffung von Lehrfilmen, Anschauungsmaterial über eigene Waffen. Auswertung von Erfahrungsberichten, Ic- und Einzelnachrichten des Heeres für die Ausbildung in den Ergänzungs-Gruppen der Schlacht- und Aufkl. Flieger.

d) Überwachung der Ausbildung in Heerestaktik bei Schlachtflieger- und Aufkl. Fl.-Ergänzungsgruppen.

e) Förderung der Zusammenarbeit in Übungen und Planspielen zwischen Schulen und Ersatztruppenteilen des Heeres und Ergänzungsgruppengruppen der Schlacht- und Aufkl. Flieger.

f) Begleitung d Gen d Schl Fl u Gen d Aufkl Fl sowie der Inspizienten auf Frontreisen und zu Planspielen.

g) Mitarbeit an der für das Ersatzheer notwendigen Ausstattung mit Luftbildmaterial.

4. Zur Bearbeitung aller das Heer und den Gen d Aufkl Fl betreffenden Fragen hat der Verbindungsoffz. möglichst oft Verbindung mit dem Gen d Aufkl Fl (Berlin-Döberitz, Fliegerhorst) aufzunehmen.

5. Grundlegende Fragen in der Zusammenarbeit Heer/Luftwaffe sind vor weiterer Bearbeitung dem Chef des Ausbildungswesens im Ersatzheer und gegebenenfalls dem Generalinspekteur der Panzertruppen bzw. Inspekteur der Panzertruppen vorzutragen.

Alle beim Gen St d H und Generalinspekteur der Panzertruppen bzw. Inspekteur der Panzertruppen zur Besprechung gelangenden Punkte sowie Besprechungsberichte über grundlegende Fragen in der Zusammenarbeit Heer/Luftwaffe sind dem Chef des Ausbildungswesens im Ersatzheer nachrichtlich vorzulegen.

6. Dienstreisen werden vom Gen d Schl Fl bzw. Gen d Aufkl Fl angeordnet. Sie sind dem Chef des Ausbildungswesens im Ersatzheer nachrichtlich — möglichst fernmündlich voraus — zu melden.

Ch H Rüst u. BdE, 14. 7. 44
— 5960/44 — Chef Ausb./Stab I a.

---

391. Aufstellung der Amtsgruppe Artillerie (Ag. Art.).

1. Es wurde im O. K. H. m. W. vom 1. 7. 1944 die

Amtsgruppe Artillerie (Ag. Art.)

aufgestellt und dem Allgemeinen Heeresamt unterstellt.

2. Der Ag. Art. werden m. W. vom 1. 7. 1944 unterstellt:

Artillerie-Abteilung (In 4)
Heer. Flak Artillerie-Abteilung (In 13).

3. Die Ag. Art. umfaßt die Arbeitsgebiete:

Planung, Entwicklung, Gliederung, Aufstellung, Auffrischung, Demobilmachung, Kfz. Schrifttum und Propaganda der Artillerie des Heeres sowie Vorgänge grundsätzlicher Art. Der Schriftverkehr ist entsprechend zu lenken. In 4 und In 13 sind, soweit zweckmäßig, durch Nebenabdruck zu beteiligen.

4. Unterkunft: Berlin-Zehlendorf-West, Lager Düppel, Haus 28 a.

5. Postanschrift: O. K. H./Ag. Art., Berlin W 35.

6. Fernsprechanschlüsse:
O. K. W.-Vermittlung Berlin: J 2 — 8021 App. 419
Postanschluß: 84 00 18/19 App. 419
} Teilnehmer namentlich verlangen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 7. 44
— 29451/44 g — AHA/Stab I a.

---

392. Umbenennungen.

Mit sofortiger Wirkung werden umbenannt:

Pionierschule Dessau-Roßlau
in »Pionierschule 1«,

Pionierschule f. schw. Br. Bau
in »Pionierschule 2«.

Ch H Rüst u. BdE, 3. 7. 44
— 17109/44 — AHA/Stab II (2).

---

393. Umbenennung der Abteilung Nebeltruppe und Gasabwehr.

Mit dem 1. 7. 1944 wird die Abteilung Nebeltruppe und Gasabwehr (AHA/In 9) in

Abteilung Nebeltruppe, Gasabwehr und Luftschutz

umbenannt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 6. 44
— 17726/44 — AHA/Stab III.

---

394. Ersatztruppenteil für Ballon-Einheiten des Heeres.

H. M. 1944 Nr. 215 ist wie folgt zu ergänzen:

Anschrift:

4. (Ballon-Lehr- u. Ers.) A. L. R. (mot) 3, Truppenübungsplatz Groß-Born, Lager Westfalenhof.
Bahnstation für Gepäck und Frachtgut: Zippnow (Pommern).
Bahnstation für Personen: H. P. Westfalenhof, zu erreichen über Stettin–Ruhnow, Tempelburg oder Schneidemühl–Jastrow.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 6. 44
— 17163/44 — AHA/Stab II (2).

---

395. Erkennungsmarken und Erkennungsmarkenverzeichnisse für Angehörige der Freiwilligen-Verbände und der Freiwilligen in deutschen Verbänden (Hilfswillige) aus dem Osten.

1. Die Ausstattung der Angehörigen der Freiwilligen-Verbände und der Freiwilligen in den deutschen Verbänden (Hilfswillige) aus dem Osten mit Erkennungsmarken wird befohlen. Es gelten die Bestimmungen wie für deutsche Soldaten (H. Dv. (g) 2, Abschnitt 20, H. M. 1939 Nr. 666, 737, 754, H. M. 1940 Nr. 290 und Mob-Plan Heer).

2. Zur Kenntlichmachung der Erkennungsmarken aller Freiwilligen gemäß Ziffer 1 aus dem Osten ist hinter der Nummer der Erkennungsmarke ein »Frw.« einzuprägen.

3. Erkennungsmarkenverzeichnisse und Veränderungsmeldungen für die Angehörigen der Freiwilligen-Verbände und der Freiwilligen in deutschen Verbänden (Hilfswillige) aus dem Osten sind in Zukunft gesondert von denen für deutsche Soldaten zu führen und ab sofort über Chef H Rüst u. BdE/Kdo. d. Freiwilligen-Verbände an die zuständigen Ersatztruppenteile für die Angehörigen der Freiwilligen-Verbände aus dem Osten (s. H. M. 44, Nr. 184) einzureichen.

4. Das bisher bei den verschiedenen Dienststellen (Kdre. der Osttruppen, Armeen usw.) gesammelte diesbezügliche Material ist geschlossen den Freiw. Stamm-Rgtern gemäß Ziffer 3 zu übersenden.

5. Nach dem Stande vom 1. 8. 1944 sind von allen Angehörigen geschlossener Freiwilligen-Verbände aus dem Osten des Heeres sowie von allen übrigen deutschen Dienststellen des Heeres, bei denen sich Freiwillige (Hilfswillige) befinden, Erkennungsmarkenverzeichnisse in doppelter Ausfertigung anzulegen. Die erste Ausfertigung ist dem zuständigen Freiwilligen-Stamm-Rgt. über Chef H Rüst u. BdE/Kdo. d. Freiw. Verbände einzureichen. Die 2. Ausfertigung verbleibt bei der Einheit bzw. Dienststelle.

O. K. H., 24. 6. 44
GenStdH/Org Abt — II/51621/44 —
O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 6. 44
AHA/Stab III — 16404/44 —.

---

396. Ausbildung der Gerätunteroffiziere.

Über Ausbildung, Verwendung und Dienststellungsabzeichen der Gerätunteroffiziere siehe Ht. V. Bl. 44 Nr. 336.

H. M. 44, Nr. 302 tritt daher außer Kraft.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 5. 44
34/376/44 AHA/Stab/Sonderstab A.

---

397. Bezahlung von Vorschriften und Lehrmaterial durch Fahnenjunker, die an einem Lehrgang der Schule für Fahnenjunker der Artillerie Suippes teilnehmen.

Zur Bestreitung der Unkosten für Vorschriften und Lehrmittel hat die Schule beim Postscheckamt Saarbrücken ein Konto eingerichtet. Anschrift:

Konto-Nr. Saarbrücken 21061 der Dienststelle Feldpost-Nr. 20 424, Abteilung I b.

Jeder Lehrgangsteilnehmer hat vor seiner Inmarschsetzung zur Schule den Betrag von 50 *RM* zur Deckung der Unkosten für seine dort zu erwerbenden Lehrmittel einzuzahlen.

Postscheckamt Saarbrücken ist angewiesen, nach Eintreffen des Betrages der Schule sofort einen dementsprechenden Kontoauszug zuzustellen.

Auf Grund des Einzahlungsbeleges dieses Kontoauszuges wird für jeden Fahnenjunker in den Verkaufstellen der Schule eine Karteikarte eingerichtet, auf der die jeweils zu zahlenden Beträge vom Einzahlungsbeleg abgebucht werden.

Bei Erschöpfung des Betrages können weitere Gelder auf das Konto der Schule überwiesen werden.

Scheidet ein Fahnenjunker vor Lehrgangsschluß aus oder wird der Betrag nicht aufgebraucht, so erhält er über den Restbetrag einen Scheck ausgestellt, der im Reich beglichen werden kann.

Um Irrtümer zu vermeiden, wird besonders darauf hingewiesen, daß bei Einzahlungen des Betrages durch Angehörige der Lehrgangsteilnehmer der Name des betreffenden Fahnenjunkers unbedingt auf der Rückseite des Postabschnitts vermerkt sein muß.

Ch H Rüst u. BdE, 19. 6. 44
K S VII/2935/44 G I F (Fj).

---

398. Unklare Anforderungen von Merkblättern usw.

Beim O. K. H/AHA Stab V/H Dv (VI) bzw. bei der H Vv Berlin-Schöneberg sowie den V VSt und F V St werden Merkblätter, Richtlinien, Dienstanweisungen, Bestimmungen usw. angefordert, die nicht im Anhang 2 zur H. Dv. 1 a bzw. g 1 enthalten sind.

Bei diesen Anforderungen fehlt z. T. die Angabe der herausgebenden Dienststelle des O. K. W. bzw. O. K. H. usw. sowie das Datum und Br. Nr. der Herausgabe. Hierdurch entsteht ein umfangreicher Schriftwechsel mit den beteiligten Fachabteilungen. Dies muß im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung unter allen Umständen vermieden werden. In Übereinstimmung mit dem Gen St d H/Ausb Abt werden die Vorschriften-Stellen angewiesen, von der Weitergabe derartiger unklarer Anforderungen abzusehen und sie zur Vervollständigung zurückzugeben.

Bei Merkblättern usw., die im Anhang 2 zur H. Dv. 1 a bzw. g 1 enthalten sind, haben sich die anfordernden Dienststellen der vorgeschriebenen Nr.-Bezeichnung zu bedienen.

O. K. H., 1. 7. 44
— 89 a/b — AHA Stab V/H Dv (VI).

---

399. Schießbehelfe.

Der Verbrauch an Schußtafeln, Flugbahnbildern und graphischen Schußtafeln (H. Dv. 119/....) hat eine Höhe angenommen, die nicht mehr tragbar ist. Die Rohstofflage und die Überlastung der Druckereien zwingen dazu, Ausgabe und Verbleib von Schießbehelfen schärfer zu überwachen als bisher.

Das Soll an Schießbehelfen ist festgelegt:

a) für Batterien usw. in den Anlagen zur KAN (Heer),

b) für Stäbe im Kriegssoll an Vorschriften.

Dienststellen, denen danach Schießbehelfe nicht zustehen, können in Ausnahmefällen den Verbleib

vorhandener und dringend benötigter Schießbehelfe, die nicht durch O. K. H. zugeteilt wurden, sowie die Zuweisung neuer Schießbehelfe beantragen:

Schießbehelfe der Artillerie bei O. K. H. (Chef H Rüst u. BdE) AHA/In 4,
Schießbehelfe der Infanterie bei O. K. H. (Chef H Rüst u. BdE) AHA/In 2,
Schießbehelfe der Panzertruppen bei O. K. H. (Chef H Rüst u. BdE) AHA/In 6,
Schießbehelfe der Nebeltruppe bei O. K. H. (Chef H Rüst u. BdE) AHA/In 9.

Alle Schießbehelfe, die sich bei Dienststellen befinden, denen sie nicht zustehen, sind sofort an die zuständige Feldvorschriftenstelle bzw. Vorschriftenverwaltungsstelle des Wehrkreiskommandos abzugeben.

Heeres-Vorschriftenlager, Feldvorschriftenstellen und Vorschriftenverwaltungsstellen der Wehrkreiskommandos werden auf Beachtung der vorstehenden Bestimmungen besonders hingewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüts u. BdE), 5. 7. 44
— 89a/b — AHA V/H Dv (VI).

400. Ausbildungsnachweis.

In den H. M. 1944 Nr. 11 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

A. Streiche in Abschnitt V:
unter 4. »Wetterzugführer«
unter 6. »Wetter-«
unter 10. »Wettermesser«.

B. Streiche den Abschnitt VI und setze dafür:

»VI. Wettereinheiten
a) verstärkter Wetterzug
1. Zugführer (verstärkter Wetterzug-)
2. Truppführer
Windauswerte-
Sonden-(Wettersonde)
Sonden-(Meteoweitsonde)
Sonden-(Mücke)
Peil-
Funk-(Wetter-)
3. Waffenunteroffizier für Fu. M. G.
4. Waffenwart für Fu. M. G.
5. Eicher
6. Starter
7. Aufnehmer
8. Windauswerter
9. Temperaturauswerter
10. Peiler
-(MW 2)
-(Fu. M. G.)
-(Fledermaus)
11. Funker (Wetter-)
b) Wetterzug
1. Zugführer (Wetter-)
2. Truppführer (Wetter-)
3. Starter
4. Beobachter (Wetter-)
5. Auswerter (Wetter-).«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 7. 44
— 84 — Ag Art/In 4 (A V IIb).

401. Umbenennung einer Dienststelle.

Die »Akademie für den höheren Intendanturdienst« wird ab sofort in »Intendanturakademie« umbenannt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 6. 44
— 0902/44 — V 1 (I B, 3).

402. Ortsklasseneinteilung.

Der Reichsminister der Finanzen hat auf Grund des § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 24. 5. 1940 mit Erlaß vom 15. 6. 1944 A 4541—4441 IV 2. Ang. geh. für die Wehrmachtanlage Heeresgutsbezirk Truppenübungsplatz Bruck a. d. Leitha die Ortsklasse B festgesetzt.

Das Ortsklassenverzeichnis für militärische Anlagen im Großdeutschen Reich (H. M. 1941 Nr. 423, ergänzt durch H. M. 1943 Nr. 458) ist unter Reichsgau Niederdonau, Kreis Bruck a. d. Leitha mit Wirkung vom 1. 6. 1944 wie folgt zu ändern:

Truppenübungsplatz Bruck a. d. Leitha, Heeresgutsbezirk B.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 6. 44
$\frac{60\,b\,12}{1141/44\,g}$ H Bes Abt (III).

403. Änderung der Herstellungsvorschrift für Zeltbahnen 31.

Wegen des zu erwartenden Produktionsrückgangs in der Herstellung der Zeltbahnen 31 unterbleibt für die Dauer des Krieges die in H. M. 1944 S. 191 Nr. 314 verfügte Änderung in der Anordnung der Knopflochstellung.

Ch H Rüst u. BdE, 8. 7. 44
— 64h 10. 11. 22 — AHA/Stab/Bkl (II a).

404. Karten mit Linien gleicher Mißweisung.

Karten im Maßstab 1 : 1 000 000 mit aufgedruckten Linien gleicher Mißweisung in Altgrad für Mitte 1944 sind für ganz Skandinavien fertiggestellt.

Es liegen vor die Blätter
R 33/34, R 35/36,
Q 32/33, Q 34,
P 31/32, P 33, P 34,
O 32, O 33, O 34
der Internationalen Weltkarte.

Die Karten sind bei dem Wehrmachtbefehlshaber Norwegen Ia Meß oder Heereshauptkartenlager 563 anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 7. 44
— 506/44 — Ag Art — In 4 (H Mag).

405. Gebirgsartillerie-Schule Dachstein.

Die Gebirgsartillerie — Schieß-Schule Dachstein ist durch Verfügung Chef H Rüst u. BdE/AHA/Stab II (2) Nr. 21669/44 g vom 31. 5. 44 in

»Gebirgsartillerie-Schule Dachstein«

umbenannt worden.

Postanschrift: Obertraun/Bez. Gmunden
Bahnstation: Obertraun/Dachsteinhöhlen
Fernruf: Obertraun 9 oder: Halstatt 20.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 6. 44
— 607/44 — Chef Ausb/In 4 (ZA).

---

406. Änderung von Merkblättern.

A. Merkblatt 40/14.

Ändere Ziffer 41 Seite 15 in Spalte »Anschlag« lfd. Nr. 2, 4 und 5 in: »liegend aufgelegt«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 6. 44
— 6281/44 — Chef Ausb/In 2 (II e).

B.

Auf Grund der Kampferfahrungen ist das **Merkblatt 41 c/55** »Beispiele für Stoßtruppunternehmen als Unterlage für die Ausbildung im Ersatzheer vom 2. 10. 43« wie folgt zu berichtigen:

S. 5, Ziff. 4
3 Gruppen 9./Gren. Rgt. ... (1 : 10)
1 Minensuchtrupp Pi. Zug III./Gren. Rgt. (1 : 6)
1 Flammenwerfergruppe 2./Pi. Btl. (1 : 6) (2 Flammenwerfertrupps)
1 San. Dienstgrad, 1 Krankenträger, 9./Gren. Rgt.

Ziff. 6 a) Zeile 8
1 Flammenwerfergruppe 2./Pi. Btl.
statt: 1 Flammenwerfer 2./Pi. Btl.

S. 6, Meldung, Zeile 3
Flammenwerfergruppe der 2./Pi. Btl. (1 : 6)
statt: Flammenwerfer der 2./Pi. Btl. (1 : 6)

S. 10, Ziff. 2, Einteilung:
3 Flammenwerfertrupps (1 : 9)
statt: 1 Flammenwerfertrupp (0 : 2)

S. 15, Ziff. 3, Stärke:
1 Flammenwerfertrupp (2 : 12) (4 Flammenwerfer)
statt: 2 Flammenwerfertrupps (0 : 4) (2 Flammenwerfer)

S. 16, Ziff. 5, Munition:
Setze zu: »2 Stück T-Minen (15 cm) Zündschnur« »mit Zündschnuranzünder«.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß entsprechend den Verfügungen O. K. H./Gen St d H/Gen d Pi u. Fest b Chef Gen St d H Nr. 11000/43 g vom 20. 12. 1943 und O. K. H./Gen St d H/Gen d Pi u. Fest b Chef Gen St d H Nr. 11000/43 g vom 8. 1. 1944 II. Ang. bei Unternehmungen, wie im Merkblatt angeführt, die Aufgaben des Minensuchens und des Schaffens von Durchgängen den Truppenpionieren zufallen. — Herausgabe eines Deckblattes erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE, 20. 6. 44
— 4978/44 — Chef Ausb/In 2 (II a).

---

407. Umwandlung von »N. f. D.«-Verfügungen in »offene« Verfügungen.

Die Verfügungen

a) O. K. H./Gen St d H/Gen d Inf Nr. 162/42 vom 10. 3. 1942 »Ortskampf«,
b) O. K. H./Gen St d H/Gen d Inf Nr. 1010/42 vom 12. 11. 1942 »Beispiele für Aufklärungs- und Sicherungsdienst und Unternehmungen in der Verteidigung«

werden ab sofort für offen erklärt.

Die N. f. D.-Vermerke sind zu streichen.

O. K. H., 12. 7. 44
— 1805/44 — Gen d Inf b Chef Gen St d H.

---

408. Berichtigungen.

A.

Versetzungen während der Kriegsdauer.

In den H. M. 1944 S. 188 Nr. 300 sind in der Überschrift die Wörter »und Kommandierungen«, im 1. Absatz das Wort »(Kommandierungen)« zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 7. 44
— B 23 b 12/14 — Truppen-Abt (II b 1).

B.

Eintragung der Gasschutzausbildung in den Wehrpaß.

In den H. M. 1944 S. 201 Nr. 342 ist der letzte Absatz: »Durchgeführte, erfolgreiche Ausbildung ..... werden kann.« durch folgende Fassung zu ersetzen: »Durchgeführte erfolgreiche Ausbildung im Truppenentgiftungsdienst bei einer Heeresgasschutzschule, Armee-Waffenschule oder Truppenentgiftungseinheit ist der Einheit mitzuteilen, damit die Eintragung in den Wehrpaß des Mannes vorgenommen werden kann.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 6. 44
$\frac{41\,a—c}{6940/44}$ Chef Ausb/In 9 (II a).

3305 44 2 A